

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gabriele Wieland und Thomas Weiner (CDU)
– Drucksache 17/6597–

Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6597 – vom 22. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Wie der Presse zu entnehmen war (AZ, 17. Mai 2018, „Aufwertung steckt in der Sackgasse – Stadt und IHK kritisieren Land und fordern Gesetzesänderung“, AZ 13. Juni 2018, „Gesetz nicht umsetzbar – Land ist uneinsichtig/Verein Mainzer Mitte am Neubrunnen vor Aus?“), stößt die Ausgestaltung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf Kritik. Obwohl sich nach der Verabschiedung des LEAPG im Juli 2015 in einigen rheinland-pfälzischen Städten entsprechende Initiativen gegründet haben, konnte bisher noch kein LEAP-Projekt umgesetzt werden. Einzelhandel und Kammern fordern eine Gesetzesänderung.

In umliegenden Bundesländern (z. B. dem Saarland und Hessen) gibt es unter dem Namen BIDs jeweils funktionierende gesetzliche Instrumente zur Aufwertung innerstädtischer Quartiere.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Anwendbarkeit des LEAPG vor dem Hintergrund, dass sich bisher trotz mehrerer Versuche in verschiedenen Städten noch kein LEAP-Projekt gründen konnte?
2. Inwieweit und durch welche Maßnahmen ist die Landesregierung bestrebt, die Anwendbarkeit des LEAPG zu verbessern?
3. Inwieweit unterscheiden sich die entsprechenden Gesetze des Saarlandes und von Hessen vom rheinland-pfälzischen LEAPG?
4. Inwieweit hat die Landesregierung auf die bisherige Kritik – an der Ausgestaltung des LEAPG – von verschiedenen Wirtschaftsvertretern (vor allem dem Einzelhandelsverband und der Industrie- und Handelskammern) reagiert?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) hat das Ziel, die Aufwertung der Innenstädte durch Aktivierung der Privatinitiative zu erreichen. Es ermöglicht Kommunen, Abgaben von den Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern der im Projektbereich gelegenen Grundstücke nach Maßgabe des § 8 LEAPG zu erheben. Bei der Abgabenerhebung ist der Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG und der negativen Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG zu beachten. Eine rechtmäßige Umsetzung erfordert die Zurverfügungstellung von finanziellen, personellen und zeitlichen Ressourcen in der jeweiligen Kommune. Zudem ist eine Einigkeit der Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer erforderlich, in ihr Viertel zu investieren. Die entsprechenden Quoren gemäß § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 6 LEAPG können in der Regel nur durch stetige Informationsarbeit, die Organisation eines Wissens- und Erfahrungsaustauschs und ein faires Verfahren, das die unterschiedlichen Interessen berücksichtigt, erreicht werden. Das erfordert intensives privates Engagement und die Fähigkeit, die anderen mitzunehmen und zu überzeugen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung ist im Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern des Landes und mit den Kommunen. In Gesprächskreisen, Foren und Veranstaltungen werden Möglichkeiten, privates Kapital für die Innenstadtentwicklung zu generieren, besprochen. Alternativen sowie Vor- und Nachteile werden hierbei dargelegt, damit die innerstädtischen Akteure aus Handel, Politik, Verwaltung, Hotellerie, Gastronomie, Immobilien-, Kreativ-, Finanz- und Gesundheitswirtschaft eigenständig entscheiden können, welchen Weg sie zur Aufwertung und Attraktivierung ihrer Innenstadt einschlagen wollen. Zu berücksichtigen sind hierbei der zunehmende Onlinehandel, die demografische Entwicklung, die Digitalisierung und der damit verbundene Strukturwandel im Handel mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Frequenz und die Attraktivität der Innenstädte in Rheinland-Pfalz. Auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht gemäß Artikel 28 Abs. 2 GG muss beachtet werden.

b. w.

Die Landesregierung unterstützt Initiativen vor Ort, die Innenstadt zu verschönern und Verbesserungen für den Handel voranzutreiben. Das LEAPG kann grundsätzlich hierzu ein Mittel sein. Entscheidend ist allerdings die Frage, wie man diesbezüglich mit dem privaten Wohneigentum umgehen und die Bürgerinnen und Bürger vor unnötiger Bürokratie schützen kann. Demnach muss das Gesetz handhabbar sein. Die Landesregierung wird Änderungsvorschläge zum LEAPG auf ihre Geeignetheit und Umsetzbarkeit prüfen.

Zu Frage 3:

Ein ausführlicher Vergleich der jeweiligen Landesgesetze ist im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich. Ein maßgeblicher Unterschied zur rheinland-pfälzischen Regelung liegt jedoch darin, dass das saarländische und das hessische Gesetz jeweils eine Befreiungsmöglichkeit von der Abgabe für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Immobilien vorsieht. Im Unterschied zur rheinland-pfälzischen Regelung räumen sie der den Abgabenbescheid festsetzenden Kommune ein Ermessen ein.

Zu Frage 4:

Die Landesregierung setzt den Weg des sachlich-konstruktiven Austauschs mit den Wirtschaftsvertretern fort. Vor Ort werden die Umsetzungsanforderungen des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte besprochen.

In Vertretung:
Daniela Schmitt
Staatssekretärin